

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Reckenroth vom 01.01.2024

Der Gemeinderat Reckenroth hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Reckenroth folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15. Mai 2019 außer Kraft.

56370 Reckenroth, den _____

(Dienstsiegel)

Stefanie Stockenhofen
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Reckenroth

I.	Reihengrabstätten	
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	110,00 €
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	220,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	
	a) für die 1. Urnenbeisetzung	220,00 €
	b) für die 2. Urnenbeisetzung	220,00 €
3.	Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	220,00 €
4.	Überlassung einer Rasenreihengrabstätte zur Erdbestattung an Berechtigte nach Nr. 1	
	a) für die Erdbestattung	220,00 €
	b) für eine zusätzliche Urnenbestattung	220,00 €
5.	Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	220,00 €
6.	Einmalige Pflegegebühr bei Überlassung einer Urnenrasengrabstätte, Rasengrabstätte zur Erdbestattung bzw. anonymen Urnengrabstätte (Rasenpflege und Nivellierungsarbeiten)	
	a) für Rasengrabstätten zur Erdbestattung	480,00 €
	b) für Urnenrasengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten	250,00 €
II.	Gemischte Grabstätten	
	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	220,00 €
III.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine	
	a) Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattungen)	800,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für eine
 - b) Doppelwahlgrabstätte 20,00 €

3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
 1. Die Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Dies gilt für alle Grabarten.
 2. Für Sonderleistungen und besondere Erschwernisse (Einsatz Kompressor und dergleichen) werden die tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

- V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

- VI. Benutzung der Leichenhalle
 1. Für die Benutzung pauschal (Sarg oder Urne) 90,00 €
 2. Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet.
 3. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

- VII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen (Vorausleistung)
 1. Reihengrabstätten 250,00 €
 2. Doppelwahlgrabstätten 350,00 €
 3. Urnenreihengrabstätten 250,00 €
 4. Alle Rasengrabstätten mit Namenstafel 100,00 €

HINWEIS


Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

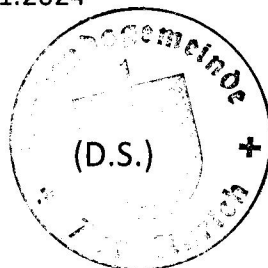
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 30.01.2024

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH


Lars Denninghoff, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Reckenroth im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 6 /2024 am 08. Februar 2024 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 09. 02 .2024 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 13. 02 .2024
Im Auftrag


Klaudia Thomas

